

**Neufassung der Satzung  
der Verbandsgemeinde Wethautal  
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände  
„Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“  
(Umlagesatzung)  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8, 11, 45, Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Weiße Elster " und Mittlere Saale - Weiße Elster" beschlossen:

**Zuletzt geändert:** durch den Verbandsgemeinderat am 29.09.2020 mit der 6. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wethautal ist aufgrund des § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale – Weiße Elster“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinde hat auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale – Weiße Elster“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind, sowie die Beiträge, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzungen der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Wethautal als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind in den Jahren 2013 und 2014 beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wethautal legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Ersatzlos gestrichen

## **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 3a Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4**

### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 5**

### **Umlagemaßstab**

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Verbandsgemeinde Wethautal am jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände "Weiße Elster" und "Mittlere Saale-Weiße Elster" beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Wethautal zur Gesamteinwohnerzahl im jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände "Weiße Elster" und "Mittlere Saale-Weiße Elster".
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Wethautal in den Unterhaltungsverbänden "Weiße Elster" und "Mittlere Saale-Weiße Elster" beträgt laut den unter § 1 bezeichneten Satzungen der Verbände 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 KVG LSA).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Das Gemeindegebiet wird von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, somit ist die jeweilige Einwohnerzahl für die Flächen der Unterhaltungsverbände "Weiße Elster" und "Mittlere Saale-Weiße Elster" maßgebend.

## **§ 6**

### **Umlagesatz**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die in seinem Verbandsgebiet liegenden Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Die einzelnen Beitragssätze sind:

**1.1. Für das Jahr 2013**

1.1.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

Flächenbeitrag in <b>€/ha</b>	7,4519184
Erschwernisbei- trag in <b>€/Einwoh- ner</b>	0,5286000

1.1.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

Flächenbeitrag in <b>€/ha</b>	9,2483966
Erschwernisbei- trag in <b>€/Einwoh- ner</b>	0,7439000

## Für das Jahr 2014

### 1.2.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

Flächenbeitrag in <b>€/ha</b>	7,4519184
Erschwernisbei- trag in <b>€/Einwoh- ner</b>	0,5331690

### 1.2.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

Flächenbeitrag in <b>€/ha</b>	8,8739155
Erschwernisbei- trag in <b>€/Einwoh- ner</b>	1,0727840

## 1.2. Für das Jahr 2015

### 1.3.a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

<b>Flächenbeitrag in €/ ha</b>	9,0619
--------------------------------	--------

### 1.3.b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

<b>Flächenbeitrag in €/ ha</b>	8,9263
--------------------------------	--------

## 1.4. Für das Jahr 2016

### 1.4.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

<b>Flächenbeitrag in €/ha</b>	9,3313
-------------------------------	--------

### 1.4.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

<b>Flächenbeitrag in €/ha</b>	9,2271
-------------------------------	--------

## 1.5. Für das Jahr 2017

### 1.5.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

<b>Flächenbeitrag in €/ha</b>	9,2408
-------------------------------	--------

### 1.5.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

<b>Flächenbeitrag in €/ha</b>	8,7487
-------------------------------	--------

### 1.6. Für das Jahr 2018

1.6.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

**Flächenbeitrag in €/ha** 9,2410

1.6.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

**Flächenbeitrag in €/ha** 9,2573

### 1.7. Für das Jahr 2019

1.7.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

**Flächenbeitrag in EUR/ha** 9,1885

1.7.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

**Flächenbeitrag in EUR/ha** 10,7578

### 1.8. Für das Jahr 2020

1.8.a) Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

**Flächenbeitrag in EUR/ha** 9,1852

1.8.b) Unterhaltungsverband "Weiße Elster"

**Flächenbeitrag in EUR/ha** 10,3607

- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 3,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Verbandsgemeinde Wethautal zugrunde gelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht geändert.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Wethautal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Wethautal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt oder für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), in der derzeit gültigen Fassung, durch die Verbandsgemeinde Wethautal zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wethautal darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung, ausgenommen § 6 Abs. 1 Ziff. 1.2., tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Weiße Elster" und "Mittlere Saale / Weiße Elster" vom 29.01.2013, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Weiße Elster" und "Mittlere Saale / Weiße Elster" vom 22.04.2014.
- (2) Der § 6 Abs. 1 Ziff. 1.2 tritt Rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt am 11.11.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Neufassung der Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung) erfolgte am 12.08.2015 im Heimat-  
spiegel.



**Geändert durch:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ am 06.10.2015. Die Veröffentlichung erfolgte am 06.11.2015 im Heimatspiegel.

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ am 13.09.2016. Die Veröffentlichung erfolgte am 28.09.2016 im Heimatspiegel.

Die Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ am 26.09.2017. Die Veröffentlichung erfolgte am 08.11.2017 im Heimatspiegel.

Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ am 20.11.2018. Die Veröffentlichung erfolgte am 19.12.2018 im Heimatspiegel.

Die Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ am 22.10.2019. Die Veröffentlichung erfolgte am 20.11.2019 im Heimatspiegel.

Die Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ am 29.09.2020. Die Veröffentlichung erfolgte am 05.11.2020 im Heimatspiegel.

Die Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.